

selbst dann, wenn der Vater nicht verheiratet ist, also gar keine Ehe existiert, in der das Kind leben könnte. Ein Mann kann also eheliche Kinder haben, auch wenn er nie verheiratet war. Der Mutter ist es selbstredend nicht gestattet, ihr uneheliches Kind zu einem ehelichen „erklären“ zu lassen. Im Gegenteil: Die Ehelichkeitserklärung des Vaters kann sogar gegen den Willen der Mutter vorgenommen werden, auch dann, wenn diese ihren Pflichten uneingeschränkt nachgekommen ist²³. Doch damit nicht genug: Künftig soll nicht nur der Vater einen Antrag auf Ehelichkeitserklärung stellen können; das Kind soll es auch dürfen, und zwar dann, wenn es nicht mehr möglich ist, daß es in der Ehe seiner Eltern leben kann. Das Kind kann den Antrag dann stellen, wenn die Eltern* verlobt waren und das Verlöbnis durch den Tod eines Eltern teils aufgelöst wurde²⁴.

Ein Ereignis, auf das sich diese Regelung bezieht, gehört sicherlich zu den tragischsten im Leben der Menschen. Was hat der Regierungsentwurf in einem solchen Fall der Mutter und dem Kind anzubieten? Er bietet der Frau eine Regelung an, die ihr beweist, daß sie aUe Anstrengungen darauf richten sollte, nicht als uneheliche Mutter zu gelten, sondern nach außen hin erkennbar zu machen, daß ihr Schicksal nicht das Ergebnis „von Unordnung und verantwortungslosem Verhalten“ ist. Um die fehlende Eheschließung der Eltern des Kindes zu verdecken, wird eine juristische Konstruktion angeboten, deren Handhabung eine Reihe von komplizierten und vor allem auch menschlich belastenden Rechtsfragen nach sich ziehen kann.

Schon in der Begründung dieses Vorschlags wird darauf hingewiesen, daß z. B. der Nachweis des Verlöbnisses im Einzelfall schwer sein kann. Zu klären sein wird u. U. auch, ob ein Verlöbnis überhaupt wirksam war, z. B. wenn der Mann verheiratet war und die Frau davon nicht wußte oder davon zwar Kenntnis hatte, aber auf die baldige Scheidung vertraut hat. Was ist das Ergebnis dieser Juristifizierung eines für die Beteiligten zwar tragischen, aber vom Ergebnis her doch völlig einfachen Sachverhalts? Das Kind und evtl. auch die Mutter können den Namen des Verstorbenen führen, und — das ist das Entscheidende — Mutter und Kind werden nicht in die Kategorie der „Unehelichen“ eingereiht.

Zu den Institutionen, die den Fakt der Unehelichkeit verdecken sollen, gehören insbesondere auch die *Adoption des Kindes durch die Mutter* und die *Erteilung des Namens des Ehemannes der Mutter an das Kind*. Letzteres ist vom Ergebnis her vernünftig, weil das Kind dann den Namen trägt, den die Familie hat, in der es lebt, so daß das Zugehörigkeitsgefühl des Kindes unterstützt und nicht etwa gefährdet wird. Nach dem Familiengesetzbuch der DDR ist dieses Ergebnis schon deshalb gegeben, weil unser Gesetz den Gleichberechtigungsgrundsatz so versteht, daß die Frau den Ehenamen als eigenen erwirbt und ihn damit auch ihrem Kinde geben kann. In der Begründung zum Bonner Regierungsentwurf wird jedoch ein anderes Motiv hervorgehoben: „Die Einbenennung dient dem Zweck, die Unehelichkeit nicht nach außen in Erscheinung treten zu lassen.“²⁵

Die erbrechtliche Stellung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes

Da es der Regierungsentwurf trotz wesentlicher Verbesserungen insgesamt bei der gesellschaftlichen Zweitrangigkeit von Mutter und Kind beläßt, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als solle das Erbrecht diesen Gesamteindruck überdecken.

²³ Vgl. § 1727 des Regierungsentwurfs.

²⁴ vgl. §§ 1740a bis 1740g des Regierungsentwurfs.

²⁵ Bundestagsdrucksache V/2370, S. 60.

Im Einzelfall wird der Erbersatzanspruch, den ein Kind unverheirateter Eltern haben soll, für dieses sehr wichtig und günstig sein. Es ist sicherlich auch unstrittig, daß die Version des Regierungsentwurfs gegenüber der des Referentenentwurfs einen Fortschritt darstellt. Das Anliegen des Referentenentwurfs, gerade und speziell im Erbrecht die Diskriminierung des Kindes aufrechtzuerhalten, ist im Regierungsentwurf aufgegeben worden. Hier beweist sich erneut, daß intensive und breite Bemühungen um die Verbesserung der Lage des Kindes in der Bundesrepublik nicht erfolglos sind.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß der Nutzen des neuen Erbrechts sich auf den Einzelfall beschränken wird, während eine Veränderung der *gesellschaftlichen Stellung* und der *gesellschaftlichen Ansehens* von Mutter und Kind von ihm wohl kaum erwartet werden kann. Der Grund dafür liegt nicht allein in der Tatsache, daß das Erbrecht außerstande ist, die Gesamtaussage des neuen „Unehelichenrechts“ wesentlich zu verändern. Er liegt auch in der begrenzten Bedeutung des Erbrechts für diese Kinder und in dessen Ausgestaltung.

In der Begründung zum Regierungsentwurf wird zunächst ausdrücklich betont, daß „der auf erbrechtlicher Grundlage erzielte Vermögenszuwachs die Stellung des Menschen in der Gesellschaft (in der bürgerlichen Gesellschaft — A. G.) und sein weiteres Fortkommen maßgebend beeinflussen kann“²⁶. Andererseits wird auf die geringe praktische Anwendungsbreite des Erbrechts für diese Kinder hingewiesen. „Da nach vorliegenden Untersuchungen die Mehrzahl der Väter unehelicher Kinder einfacheren Lebensverhältnissen entstammt, wird im übrigen damit zu rechnen sein, daß in sehr vielen Fällen kein Nachlaß vorhanden ist, der über das dem überlebenden Ehegatten als voraus Zustehende hinausgeht.“²⁷ Der Nutzen der vorgesehenen Regelung für die gesellschaftliche Stellung des Kindes ist vor allem auch deshalb fraglich, weil sie erklärtermaßen auf den offensichtlichen Unzulänglichkeiten des geltenden Erbrechts des BGB aufbaut. Eine Differenzierung des Erbrechts dieser Kinder gegenüber ihren Vätern war bisher hauptsächlich auf die Tatsache gestützt worden, daß wegen der fehlenden ehelichen Gemeinschaft der Eltern in der Regel kein persönlicher Kontakt vorhanden war²⁸. Die Begründung des Regierungsentwurfs weist dieses Argument zurück, weil die Beziehungen zwischen Erblasser und Erben im Erbrecht allgemein völlig außer Betracht bleiben²⁹. In der Tat erbt z. B. ein Kind aus geschiedener erster Ehe, das seinen Vater gar nicht kennt, genauso wie ein Kind aus zweiter Ehe, das ihn bis an sein Lebensende aufopferungsvoll gepflegt hat.

Hier ist eine wichtige Problematik gegeben, vor der die Gesetzgebung in der DDR ebenfalls gestanden hat und die auch bei der Ausarbeitung des neuen Zivilgesetzbuchs große Beachtung verdient³⁰. Die Ergeb-

215 Bundeslagsdrucksache V/2370, S. 90.

27 Bundestagsdrucksache V/2370, S. 92.

²⁸ Vgl. insb. Referentenentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz), herausgegeben vom Bundesjustizministerium, Bielefeld 1966, S. 116.

29 Bundestagsdrucksache V/2370, S. 90.

³⁰ Die Regelung des § 9 EGFGB wie auch die Erhöhung des Ehegattenerbteils nach § 10 EGFGB stellen einen Vorgriff auf das künftige Erbrecht des ZGB dar und enthalten den Versuch, die tatsächlichen Beziehungen zwischen den Menschen im Erbrecht wenigstens in gewissem Umfang zu beachten. Es erscheint mir unzweifelhaft, daß die besondere Ausgestaltung des Erbrechts der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder gegenüber dem Vater nur dann sinnvoll und akzeptabel bleibt, wenn es im ZGB generell gelingt, den tatsächlichen Lebensbedingungen eine gewisse Geltung zu verschaffen. Es soll allerdings nicht verkannt werden, daß damit eine keineswegs leichte Aufgabe gestellt ist.